

m. w.

Nachmittags-Konzert.

4—5½ Uhr.

351. Abonnements-Konzert.

Städtisches Kurorchester.

Leitung: Herr Konzertmeister Wilhelm Wolf.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die Weihe des Hauses, Ouverture | Beethoven |
| 2. Nocturno | Voigt |
| 3. Das Erwachen des Löwen, Caprice | Kautsky |
| 4. Frauen, Liebe und Leben, Walzer | v. Blon |
| 5. Finale des 5. Akts aus „Faust“ | Gounod |
| 6. Ouverture zur Operette „Der Bettelstudent“ | Millöcker |
| 7. Fantasie über russische Volkslieder | Schreiner |

Ab 8¾ Uhr abends im Kurgarten:

Rheinischer Polterabend

Heiteres Tanzidyll zu der Biedermeierzeit; in Szene gesetzt von Walter Zölln.

Mitwirkende:

In der Pantomime: Die Herren Gustav Albert, Max Böhm, Paul Wiegner.

Die Damen Friedel Jakoby, Käthe Klöas, Selina Koller, Tilly Lenz.

In den Tänzen: Die Damen Hanna Acker, Berta Baumann,

Amalie Gläser, Minna Hänslein, Alice Paris, Irma Pfeiffer, Erna Steiger, Greta Vowinkel.

Solotänze: Getanz von Fräulein Else Mondorf.

Kinderlänze: Acht Ballettschülerinnen.

Die Tänze sind einstudiert von Fräulein Else Mondorf.

Sämtliche Mitwirkende sind Mitglieder des Nassauischen Landestheaters.

Musikalische Leitung: Herr Otto Höser.

Orchester: Städtisches Kurorchester.

Tanzfolge:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Hochzeitsmarsch | F. Mendelssohn |
| 2. Polonaise | F. Schubert |
| Getanz von sämtlichen Mitwirkenden | |
| 3. Biedermeiertanz | C. M. v. Weber |
| Acht Damen | |
| 4. Parodie | C. M. v. Weber |
| Acht Ballettschülerinnen | |
| 5. Falschszene aus „Die lustigen Weiber von Windsor“ | O. Nicolai |
| Acht Damen, ein Herr | |
| 6. Mignon-Gavotte | A. Thomas |
| Fräulein Else Mondorf | |
| 7. Hexenritt aus „Hänsel und Gretel“ | E. Humperdinck |
| Frau Irma Pfeiffer | |
| 8. Kinderringelreihen aus „Hänsel u. Gretel“ | E. Humperdinck |
| Acht Ballettschülerinnen | |
| 9. Ländlerinnen (Melodie aus „Sah ein Knab ein Röslein stehn“) | H. Spangenberg |
| Acht Damen | |
| 10. Dorfschwalben | Joh. Strauss |
| Fräulein Else Mondorf | |
| 11. Holländischer Bauertanz | Albert Lortzing |
| Vier Ballettschülerinnen | |

- | | |
|--|----------------|
| 12. Ponyquadrille | H. Fliege |
| Hanna Acker, Berta Baumann, Amalie Gläser, Alice Paris, Greta Vowinkel | |
| 13. Bajaderentanz | C. Saint-Saëns |
| Fräulein Else Mondorf | |
| 14. Bauernpolka | Joh. Strauss |
| Drei Ballettschülerinnen | |
| 15. Polonaise (Melodie aus „Wenn im Frühling der Holunder“) | Heinz Lewin |
| Acht Damen | |
| 16. Schnellpolka | Joh. Strauss |
| Fräulein Else Mondorf | |
| 17. Finale | F. Schubert |
| Getanz von sämtlichen Mitwirkenden | |

Ende 10½ Uhr.

Ausführliche Handprogramme an der Tageskasse.

Die Tänze gelangen im südlichen Musikpavillon zur Aufführung.

Nur nummerierte Plätze: 1. Platz 5 Mk., 2. Platz 4 Mk.

Kartenlösung ab Sonntag, den 3. August, nur an der Tageskasse im Hauptportale des Kurhauses.

Vorherige Kartenlösung dringend erwünscht.

Ab 7 Uhr abends ist das Betreten des Kurhauses und Kurgartens nur den Inhabern von zu dieser Veranstaltung gelösten Karten gestattet.

Die Damen werden gebeten, ohne Hülfe erscheinen zu wollen.

Bei etwa notwendiger Verschiebung wegen schlechten Wetters behalten die gelösten Karten Gültigkeit.

Städtische Kurverwaltung.

Sämtliche Sommer-Konfektion zu billigen Preisen
Mäntel, Jackenkleider, Voile-, Leinenkleider u. Blusen

J. Hertz
 Damen-Moden, Langgasse 20

Bei der Bekämpfung der Tuberkulose sowie bei Rheumatismus, Gicht, Ischias, Kinder-, Frauen- und Hautkrankheiten leisten
Kreuznacher Mutterlaugenbäder
 hervorragende Dienste.

Städt. Salinen-Verwaltung, Bad Kreuznach

S. Wirth & Co. m. b. H., Mineralwasser-Großhandlung

Güterbahnhof West

Telephon 522

Taunusstraße 22

Von der Reise zurück**Zahnarzt Kann**

Kranzplatz 1.

Telephon 4857.

Wohn- u. Schlafzimmer
Kapellenstr. 49 ptr.
 eleg. möbl. — Balkon und Garten.

1710

Grünen Radler

3 Mittelstraße 3,
 — an der Langgasse. —
 Besorgen alles schnell und billig.
 Inhaber **Karl Ludwig**,
 Kriegsinvalide. 319

Vergnügungs-Palast
Groß-Wiesbaden
 Deth. Str. 19 Fernruf 810

Eröffnungs-Programm

vom 1. bis 15. August 1919

BARRA TRUPPE

Der beste musikal. Akt der Gegenwart

IDA TANAGRA

Verwandlungs-Tänze

ELSA und PARTNER

Umkomische Duett

AUGUST NAGELS

Komische Jongleur-Szene

PAUL SCHÄFER

Ausgezeichnete Typen-Komiker

GEBRÜDER NÄHLS

Exzentriker

DEANS COMP.

Melange Akt

4 FORTUNIAS 4

Damen-Kunst-Gesangs-Quartett

August und Emma Clever

Humoristisches Zwerg-Ehepaar

Auf: Wecheltags 8 Uhr (vork. Köhler)

Einlass 7 Uhr, Sonntags 2 Vorstellungen

Nachm. 3½ Uhr u. Abends 8 Uhr.

Residenz-Theater.

Fernsprecher 49.

Operetten-Gastspiele.

Direktor: Norbert Kapferer.

Samstag, den 9. August 1919.

Abends 7½ Uhr.

Die Geisha

oder

Die Geschichte eines japanischen Teehauses.

Operette in 3 Akten von Owen Hall

Musik von Sidney Jones.

Thalia-Theater
 Kirchgasse 72 Telefon 6137

Erstaufführung

des neuen Bruno Kastner-Films

Die goldene Lüge

Schauspiel in 4 Akten

In der Hauptrolle:

Bruno Kastner

Erstaufführung!

Der Dolch

im Strumpfbund

Lustspiel in 3 Akten mit

Leopoldine Konstantin

Suchen Sie einen Kurgast?

Das „Wiesbadener Badeblatt“
 ist die einzige Zeitung, welche
 die amtliche Fremdenliste enthält

Bezugspreis (einschl. Amtsblatt):
 Für das Jahr Mk. 9.—, für das
 Vierteljahr Mk. 3.—, für einen Monat
 Mk. 1.50 für Selbstabholer, frei Haus
 Mk. 1.10, Mk. 3.60, Mk. 1.80. Einzelne
 Nummern der Hauptliste
 30 Pf. Tägliche Nummern 10 Pf.

Reichhaltige Speisekarte.
 Gut gepflegte helle u. dunkle Biere.
 Beste Weine erster Firmen.

Eden-Diele

elegante Räume

Taunusstrasse 27.

Täglich

Künstler-Konzert.

Erstklassige Getränke.

Städtische Badhäuser

Kaiser Friedrich-Bad

Thermal- und Süßwasserbäder, Kohlensäure- und Sauerstoffbäder, Heißluft- und Dampfbäder, elektr. Lichtbäder, Wärmebehandlung nach Dr. Tyrnauer, Fangopackungen, elektrische Wasserbäder, Wasserkuren, Massagen, Moor- u. Sandbäder, Raum- und Apparat-Inhalation mit Wiesbadener Thermalwasser, Weibacher Schwefelwasser, ätherischen Ölen, Sauerstoff usw. Pneumatische Apparate.

Badhaus zum Schützenhof

Thermalbäder mit Ruhegelegenheit.

M. STILLGER Kristall-, Porzellan- u. Luxuswaren.

WIESBADEN

Ältestes Spezialgeschäft am Platze

Häfnergasse 16.

Gegründet 1858.

Bahnhofswirtschaft

Hauptbahnhof Wiesbaden

Fritz Krieger, Kellner und Kaffeehaus.

Herrschaftl.

Wohnung

6—7 Zimmer im Zentrum der Stadt
 mit allem Komfort der Neuzeit per
 1 Sept. gesucht. Off. unter Nr. 427 an die Exped.
 d. Bl. erbeten. 2.

Monopol-Lichtspiele.

Tel. 140. Tel. 140.

Wilhelmstr. 8 Haltestelle Rheinstr.

Allein-Erstaufführung!

Um eine Stunde 6 Uhr — ?

Eine Lebensstudie in 4 Akten.

In den Hauptrollen: Emil Albes,

Hermann Valentin, Jven Andersen.

s. Lieserl vom Loisaental

entzückendes Filmspiel in 3 Akten

mit Lu l'Arronge, dem Liebling

des Publikums.

Am Klavier: Herr A. Rausch.

Spielzeit 4—11, Sonntags 3—11 Uhr.

Odeon Theater.

Erstklass. Lichtspiele.

Kirchgasse 18. Tel. 3031.

Erst-Aufführung!

Der Gast aus der**4. Dimension**

ein neues Abenteuer des berühmten

Detektivs **Harry Higgs.****Ausgezeichnet. Beiprogramm.**

Spielzeit von 4—11 Uhr

Sonntags von 3—11 Uhr.

Kinephon-Theater.

Moderne Lichtspiele. Tel. 140.

Taunusstrasse 1. n. Kochbrunnen

Erst-Aufführung!

Conrad Veith Alfred Abel**Erna Morena**

die rasige Künstlerin in

„Colomba“ — eine exotische

Novelle in 5 Akten.

Paulchen Heldmann

der „Unverwundliche“

in dem köstlichen Schwank

„Der Kampf mit dem Drachen“

Am Flügel: Herr A. Rausch.

Grosse gedeckte Veranda.

Angenehme Sitzplätze mit schöner

Aussicht auf Verkehr und Stadt.

Erstkl. Küche. • Diner Mk. 5.—.

Tages-Fremdenliste

Nach den Anmeldungen vom 7. August 1919.

Alschul, Fr. m. Kind, Kaiserslautern
Aretz, Hr. Kfm. m. Fr., M. Gladbach
Babo, Fr., Pirmasens
Babo, Fr., Pirmasens
Bachelier, Hr., Saarbrücken
Bastian, Hr. Kfm., Bacharach
Baudry, Fr., Paris
Baumgarten, Hr., Strassburg
Beck, Hr. Kfm., Trier
Belle, Hr. Kfm. m. Fr., Bordeaux
Bender, Hr., Leipzig
Bensimon, Hr., Paris
Berg, Hr., Mannheim
Bernheim, Fr., Köln
Bertram, Hr., Kaiserslautern
Blattler, Hr. Kfm., Krefeld
Blum, Hr. Kfm., Colmar
Blum, Hr., Paris
Blüner, Fr., Alzey
Bonaparte, Fr., Krefeld
Bruchfeld, Hr. Kfm., Landau
v. Brandenstein, Hr. Hauptm., Oberjochbach
Beau, Hr. Kfm., M. Gladbach
Bück, Hr. Fabr. m. Fr., Cleve
Buchert, Hr. Kfm., Paris
Burkart, Hr. Dr. med., Sayn
Bücker, Hr. Fabr. m. Fr., Düren
Bunkardt, Hr. Fabr., Laub
Bueschler, Fr., Düren
Cahn, Hr. Prof., Saargemünd
Cahn, Hr., Strassburg
Canetti, Hr., Godesberg
Chamer, Fr., Landau
Charlot, Hr., Paris
Chemelinsky, Hr. Kfm. m. Fam., Köln
Clouth, Fr., Köln
Cohn, Hr. Fabr. m. Fr., Krefeld
Corten, Hr. Dir., Frankfurt
Davelle, Hr. Kfm., Paris
Dannaise, Hr. Kfm. m. Fr., Paris
Diehl, Hr. Rechtsanwalt, Pirmasens
Dreyfus, Hr. Dr. med., Strassburg
Ducke, Hr. Kfm., Bonn
Dumach, Fr., Luxemburg
Dumas, Hr. Off., Frankreich
Durrien, Fr., Frankreich
Edlstein, Hr., Paris
v. Essen, Hr. Fabr. m. Sohn, Krefeld
Fischer, Hr., Ludwigshafen
Fischer, Fr., Ludwigshafen
Fraudt, Hr. Kfm., Hauweiler

Frank, Hr. Kfm., Speyer
Frank, Fr., Diez
Fuge, Fr., Bonn
Fulhardt, Hr., Paris
Gehrig, Hr. Kfm., Köln
Geiling, Hr. Dir., Köln
Gier, Hr. Obering. m. Fam., Köln
Göbel, Fr., Worsen
Goebel, Hr., Zottenheim
Gödderz, Hr. Kfm., Bonn
Goldschmidt, Hr., Strassburg
Goldschmidt, Fr., Strassburg
Gordon, Fr. m. Tochter, Saargemünd
Görg, Hr. Kfm., Idar
Grasshäuser, Hr., M. Gladbach
Gräff, Hr. m. Fam., Kreuznach
Gretz, Hr., Bockenheim
Greulich, Hr. m. Fr., Ludwigshafen
Grohe, Maria, Gemünden
Groneberg, Fr., Ludwigshafen
Gronzelle, Hr., Eltville
Gross, Hr. Kfm., Frankfurt
Grossin, Hr. Leut., Paris
Gnardia, Hr., Paris
Guthrie, Fr. Oberstleut.,
Gyut-Hendrix, Hr. Opersänger, Köln
Hagenauer, Hr. Kfm., Colmar
Halmy, Hr. Kfm., Idar
Hamacher, Hr. Kfm., Trier
Haniel, Fr. Rent. m. Bed.,
Hasenhog, Hr. Kfm., M. Gladbach
Heidkamp, Hr., Schleibusch
Heinen, Hr., Koblenz
Hein, Fr., Mainz
Heltermann, Fr. m. 2 Kindern, Aachen
Hembes, Fr., Ober-Olm
Henrich, Hr., Verviers
Heuser, L., Fr., Solingen
Heuser, G., Fr., Solingen
Heyll, Fr., Frankfurt
Hobbs, Hr. m. Fr., Koblenz
Hoffmann, Hr., Paris
Hoffmann, Hr., Cleve
Hosterbach, Fr., Köln
Hutton, Hr., Paris
Jude, Hr., Paris
Juvonnet, Hr. Kfm. m. Fr., Paris
Kadow, Hr. Kfm., Benel
Kalkum, Hr. Opersänger, Saarbrücken
Kettenbach, Emilie, Gr.-Gerau
Kilch, Hr., Monzingen
Klock, Fr., Köln
Kloman, Hr., Schlossborn
Klein, Hr. Kfm., Strassburg
Köhler, Hr. Amtsrichter m. Fr., Kaiserslautern

Wiesbadener Hof
Zum Kranz
Lehrstrasse 11
Metropole u. Monopol
Wiesbadener Hof
Europäischer Hof
Pension Ossent
Pagenstechers Augenklinik
Grüner Wald
Schützenhof
Schwarzer Bock
Schwarzer Bock
Bellevue
Metropole u. Monopol
Central-Hotel
Kölnischer Hof
Oranienstr. 62
Evang. Hospiz
Augenheilanstalt
Evang. Hospiz
Prinz Nikolaus
Rheinischer Hof
Hotel Prinz Heinrich
Palast-Hotel
Fremdenheim International
Hotel Dahlheim
Grüner Wald
Metropole u. Monopol
Wiesbadener Hof
Hotel Neroberg
Zur guten Quelle
Hotel Adler Badhaus
Schützenhofstr. 1
Hotel Berg
Imperial
Sanatorium Dietenmühle
Metropole u. Monopol
Rheinstr. 49
Rheinstr. 49
Lehrstr. 7
Imperial
Schwarzer Bock
Rose
Europäischer Hof
Grüner Wald
Hotel Viktoria
Nassauer Hof
Grüner Wald
Hotel Epple
Augenheilanstalt
Sanatorium Dr. Dornblüth
Gasthof Krug
Augenheilanstalt
Central-Hotel
Hotel Royal

Köhler, Hr. Oberpostinspektor m. Fam., Aachen
Raenthaler Str. 18
Oranienstr. 62
Central-Hotel
Bellevue
Europäischer Hof
Kölnischer Hof
Central-Hotel
Hotel Cordan
Hotel Prinz Heinrich
Alteessal
Zur guten Quelle
Metropole u. Monopol
Grüner Wald
Haus Pasqual
Hotel Berg
Bellevue
Bellevue
Grüner Wald
Kaiserhof
Kaiserhof
Nonnenhof
Hotel Epple
Wiesbadener Hof
Hotel Berg
Grüner Wald
Metropole u. Monopol
Grüner Wald
Hotel Prinz Heinrich
Evang. Hospiz
Grüner Wald
Haus Humboldt
Gasthof Krug
Weisses Ross
Fürstehof
Wiesbadener Hof
Hotel Berg
Schwarzer Bock
Hessischer Hof
Villa Hertha
Hessischer Hof
Karlshof
Haus Pasqual
Schwarzer Bock
Schwarzer Bock
Bellevue
Quisisana
Pariser Hof
Hotel Viktoria
Hotel Viktoria
Metropole u. Monopol
Bellevue
Brüsseler Hof
Pension Ossent

(Schluss in der nächsten Nummer.)

Trocadero

im früheren Hotel Frankfurter Hof Webergasse 37.

Vornehmes Familien-Wein-Restaurant
mit »Goethe-Stube«.

Erstklassige Küche. Gutgepflegte Weine.
Diners von 12—2 Uhr. : Soupers ab 6 Uhr.

Besuchen
Sie
die



Worms liegt eine Bahnstunde von Wiesbaden. Sehenswürdigkeiten: Lutherdenkmal, roman. Dom, Paulusmuseum, Liebfrauenkirche, Rathaus (Cornelianum mit 7 Nibelungenbildern), Hagendenkmal, Synagoge u. ältester israelit. Friedhof Deutschlands, zwei Brücken, alte Stadtmauern u. s. f. Auskunftstelle Verkehrsverein: Kunstverlag Herbst, Lutherplatz.

Amtsblatt der Stadt Wiesbaden

Amtliche Veröffentlichungen.

7. Jahrgang Nr. 123.

Samstag, den 9. August 1919.

7. Jahrgang Nr. 123.

Bekanntmachung.

Trotz der Bekanntmachung der französischen Besatzungsbehörde haben verschiedene Händler in den Schaufenstern die Preise noch immer nicht in deutlicher Marktschrift an den ausliegenden Gegenständen angebracht. Die Ladeninhaber werden nochmals auf das bestimmteste darauf hingewiesen, dieser Anordnung nunmehr sofort Folge zu leisten, da widrigenfalls die Betreffenden mit hohen Strafen belegt werden. Alle ausliegenden Waren sind in einer Schrift, die von der Straße aus deutlich sichtbar ist, mit Preisen zu versehen; alle Waren im Innern des Ladens sind gleichfalls deutlich mit Preisen in Mark zu zeichnen.
Gleichzeitig macht die französische Besatzungsbehörde darauf aufmerksam, daß verschiedene Ladeninhaber ihre Preise je nach der Nationalität des Käufers erhöhen. Die französische Besatzungsbehörde betont ausdrücklich, daß solche Ladeninhaber strafrechtlich verfolgt werden.
Wiesbaden, den 6. August 1919. 350

Der Magistrat.

Verordnung

betreffend Freimachung von Arbeitsstellen.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 wird verordnet:

1. Zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit hat jeder Arbeitgeber, der im Stadtgebiet Wiesbaden beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen, welche:
1. bei Kriegsausbruch keinen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten und auch jetzt nicht auf Erwerb angewiesen sind,
2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, als Bergarbeiter oder als Gefinde berufsmäßig tätig waren,
3. während des Krieges von einem Orte außerhalb des Stadt- oder Landkreises Wiesbaden zugezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerbeschädigte sind oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt führen oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Auslande oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Mächte verweigert ist.

§ 2.

Die Entlassungspflicht erstreckt sich nicht auf:

2. Centralbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens.
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe.
4. Gefinde.
5. Bühnen- und Orchestermitglieder.
6. Lehrlinge.

§ 3.

In Einzelfällen kann der Demobilisierungsausschuß Ausnahmen von der in § 1 angeordneten Entlassungspflicht bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen, oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich sind, oder wenn der Arbeitnehmer besonders schwer zu ersetzen ist.

Diesbezügliche Anträge sind dem Demobilisierungsausschuß, Friedrichstraße 18, II, mit ausführlicher Begründung bis spätestens 25. d. Mts. schriftlich einzureichen. Die Anträge können sowohl seitens der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer gestellt werden.

§ 4.

Soweit gemäß § 1 die Entlassung von Arbeitnehmern zu erfolgen hat, sind die Arbeitgeber verpflichtet, denselben zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder die vertragsmäßige, sofern diese die längere ist, mindestens aber eine zweimonatige. Die Kündigung hat für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.

Im Wege der Ausnahmewilligung gemäß § 3 kann der Zeitpunkt der Kündigung hinausgeschoben werden.

§ 5.

Vor der Kündigung nach § 4 hat der Arbeitgeber den Angehörtenausschuß (Arbeiterausschuß) zu hören. Wo keine Angehörtenausschüsse bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Angestellten (Arbeiter). Ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Anhörung von der Kündigung nicht möglich, so ist sie unterzughlich nachzuholen.

§ 6.

Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Kündigung gemäß § 4 nicht nach, so ist der Demobilisierungsausschuß berechtigt, an seiner Stelle die Kündigung für den jeweils zulässigen unter Einhaltung der Frist des § 4 Abs. 1 Satz 2 auszusprechen.

Vor der Kündigung sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Vorschrift des § 5 findet entsprechende Anwendung. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt wäre. Die Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein.

Dem Arbeitgeber wird eine Abschrift der Kündigung mitgeteilt.

§ 7.

Eine nach § 6 vom Demobilisierungsausschuß ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beilegung an den Demobilisierungsausschuß (Regierungspräsident) in Wiesbaden angefochten werden. Die Beilegung hat aufschiebende Wirkung.

Der Demobilisierungsausschuß entscheidet endgültig.

§ 8.

Arbeitnehmer, denen gemäß § 4 oder § 6 dieser Verordnung gekündigt ist, können in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an ihrem bisherigen Wohnorte gemietet haben, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 9.

Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatort fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmelde-scheines und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Außerdem erhalten solche Arbeitnehmer auf Antrag von der Gemeinde ihres letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung des Umzugsgutes.

Arbeitnehmern, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, steht das Recht aus Abs. 1 und 2 nicht zu.

§ 10.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die nach § 1 entlassenen Arbeitnehmer die gleiche Anzahl Erwerbsloser durch Vermittelung des Wiesbadener Arbeitsamtes einzustellen. Jede freiwerdende Stelle ist binnen 24 Stunden dem Arbeitsamt anzuzeigen.

§ 11.

Die Einstellung von Arbeitnehmern ist insoweit verboten, als ihre Weiterbeschäftigung nach § 1 dieser Verordnung unzulässig wäre.

§ 12.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Demobilisierungsausschuß und dem Demobilisierungsausschuß jede erforderliche Auskunft zu erteilen, und etwaigen, ihnen auferlegten Anmeldepflichten nachzukommen.

§ 13.

Wer entgegen der Bestimmung des § 10 schuldhafter Weise die Einstellung einer Erwerbslosen für einen entlassenen Arbeitnehmer unterläßt oder sich bei der Einstellung nicht der Vermittlung des städt. Arbeitsamtes bedient, kann von dem Demobilisierungsausschuss für jede nicht oder nicht vorschriftsmäßig besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu dreitausend Mark bestraft werden. Die Buße wird wie Gemeindefugenden beigetrieben und fließt der Stadtgemeinde Wiesbaden zu.

Dem Betroffenen steht binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Demobilisierungskommissar zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 14.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht gemäß § 13 mit Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Demobilisierungsausschusses oder des Demobilisierungskommissars ein.

§ 15.

Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses ist befugt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu hundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen.

Die Bestimmungen des § 13, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 16.

Für Arbeitnehmer, die auf Grund dieser Verordnung zu entlassen sind, gelten die in der Entlassung beschränkenden Vorschriften der Verordnungen vom 4. Januar 1919 und vom 24. Januar 1919 einschlägig, die dann ergangenen Änderungen und Nachträge nur insoweit, als sie zu Gunsten der Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Kriegsteilnehmer und Zivilinternierte bestehen.

Das in den genannten Verordnungen festgesetzte Recht auf vorzeitigen Austritt aus der Beschäftigung steht den Arbeitnehmern, denen auf Grund der gegenwärtigen Verordnung gekündigt ist, nicht zu.

§ 17.

Auf Körperlichkeiten des öffentlichen Rechts findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

§ 18.

Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Die Verordnung des Demobilisierungsausschusses vom 29. März d. J. betr. Entlassung weiblicher Hilfskräfte tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 7. August 1919.

Der Demobilisierungsausschuss Wiesbaden-Stadt.

Polizei-Verordnung

zum Schutze der städtischen Wasserwerkanlagen zu Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuverordneten Landesteilen vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtkreises Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es ist untersagt, die zwischen den Zapphähnen und dem Straßensperrensystem befindlichen Absperrvorrichtungen der Haus- und Anschlußwasserleitungen zu beschädigen oder in anderer Weise die Verschlussfähigkeit der Leitungen zu vermindern. Der Einbau von Druckverminderungsventilen, Kaliberschneidern und dergleichen bedarf der vorherigen Genehmigung des Magistrats.

§ 2. Die Wassererfassungsanlage im Innern des Grundstücks ist vom Wasserversorger ab ordnungsmäßig zu unterhalten; insbesondere sind Undichtigkeiten schleunigst zu beseitigen und im Innern stark verbrauchte Leitungen zu erneuern.

§ 3. Spülkabinen, Wäsch- und Spülbecken, Warmwasserleitungen, Dampfheiß-, hydraulische Maschinen und sonstige aus einer Wasserleitung gespeiste oder gespeiste Anlagen sind darauf einzurichten, daß weder ein Rückfließen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen aus ihnen in die Wasserleitung, noch eine schädliche Rückwirkung auf den Druck in der Wasserleitung eintreten kann. Die hierzu gewählte Einrichtung muß der Benutzung zugänglich sein, und nach längerem Gebrauche ein Zurücktreten irgendwelcher Flüssigkeiten oder anderer Stoffe in die Leitung und Rückflüsse sicher verhindern. Der Anschluß von Anlagen der genannten Art unterliegt in jedem Einzelfalle der Genehmigung des Magistrats.

§ 4. Spülkabinen sind untersagt.

Unvorschriftsmäßig ausgeführte Anlagen müssen auf ergangene Aufforderung alsbald entsprechend geändert werden.

Die Herstellung einer Verbindung zwischen Trinkwasserleitung und Abwasserleitung oder einer der beiden mit einer privaten Wassererfassungsanlage ist verboten. Im übrigen bedarf die Verbindung städtischer Wasseranschlüsse gleicher Art untereinander der vorherigen Genehmigung des Magistrats.

An die Abwasserleitung dürfen nur Spülkabinen, Dampfheiß- und hydraulische Maschinen angeschlossen werden. Abwasserzapphähne im Innern von Gebäuden sind untersagt, im Freien dagegen gestattet, wenn an ihnen an augensichtlicher Stelle ein Schild mit der deutlichen Aufschrift „Rein Trinkwasser“ angebracht wird.

§ 5. Den Beauftragten des Magistrats ist auf Verlangen jederzeit der Zutritt zu allen von der Wassererfassungsanlage im Innern des Grundstücks berührten Räumen zu gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht höhere gesetzliche Strafen verhängt sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 15. August 1875 hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 8. September 1914.

Der Polizei-Präsident: von Schend.

Wiesbaden, den 31. Juni 1919.

Der Magistrat.

Zur Bekämpfung der Felddiebstähle

ist eine verschärfte Überwachung der Feldgemarkung bei Tag und bei Nacht angeordnet worden.

Das Betreten der Felder und Feldwege, Wiesen und Gärten zur Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens ist für jedermann verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Wiesbaden, den 4. August 1919.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung

Die freigeordnete Stelle des Schulhelfers der Volksschule an der Vorher Straße ist zum 1. Oktober 1919 neu zu besetzen. Die Ausstellungsbedingungen können in dem städtischen Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 13 II, Zimmer 11, eingesehen werden.

Bewerbungen sind bis zum 26. August 1919 bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 30. Juli 1919.

Der Magistrat.

Die Kleinhandelspreise wichtiger Lebensmittel und Hausbedarfsartikel in Wiesbaden vom 27. Juli bis 2. Aug. 1919.
(Für Halbsackfrüchte und Mehl auch im Großbezug.)

Warenart und -menge	Dauflager	Preis in Mk.	von	bis
Butter, Eier, Käse und Milch				
Eihutter, Landbutter	1 kg	20.—	20.—	
Margarine	1 kg	5.—	5.—	
Eier	1 St.	1.30	1.40	
Reismilch	1 Liter	—80	—89	
Gemüse				
Weißkohl	1 St.	—30	—80	
Weißkohl	1 kg	—36	—50	
Rotkohl	1 St.	—80	1.50	
Wirsing	1 St.	—20	1.—	
Wirsing	1 kg	—40	—70	
Reine gelbe Rüben (Karotten)	1 Gbb.	—20	—25	
Gelbe Rüben	1 kg	—30	—60	
Rote Rüben	1 kg	—60	—80	
Rohrbohnen	1 St.	—15	—25	
Spinat	1 kg	—70	1.20	
Blumenkohl (frischer)	1 St.	—25	2.50	
Blumenkohl (ausländischer)	1 St.	3.—	3.—	
Grüne dicke Kohlen	1 kg	—80	2.—	
Grüne Stangenbohnen	1 kg	1.50	2.—	
Grüne Buschbohnen	1 kg	—80	1.50	
Grüne Erbsen mit Schale	1 kg	1.—	2.—	
Meerrettich	1 St.	—50	—80	
Sellerie	1 St.	—25	—40	
Roskollat	1 St.	—20	—40	
Endivien-Salat	1 St.	—40	—60	
Feldgurken (Salat- und Einmachgurken)	1 St.	—80	1.80	
Erbsengurken (Salatgurken)	1 St.	—30	1.50	
Einmachgurken	100 St.	8.—	10.—	
Tomaten	1 kg	6.—	7.—	
Rhabarber	1 kg	—60	—70	
Erbsen	1 Gbb.	—35	—35	
Radieschen	1 Gbb.	—12	—20	
Reichlich	1 St.	—15	—50	
Obst				
Äpfel, deutsche	1 kg	3.—	5.—	
Äpfel, ausländische	1 kg	1.60	2.—	
Rosäpfel, deutsche	1 kg	2.—	3.—	
Äpfel	1 kg	2.—	3.—	
Rosäpfel	1 kg	2.—	2.40	
Süße Kirichen	1 kg	3.—	5.—	
Süße Heringschen	1 kg	3.—	4.—	
Säure Kirichen	1 kg	2.40	4.—	
Mirabellen	1 kg	5.—	6.—	
Reine Läden	1 kg	6.—	6.—	
Birnen	1 kg	4.—	8.—	
Kirschen	1 kg	4.—	7.—	
Weintrauben, deutsche	1 kg	18.—	18.—	
Stachelbeeren	1 kg	2.—	3.—	
Johannisbeeren	1 kg	2.—	2.50	
Himbeeren	1 kg	3.50	4.—	
Heidelbeeren	1 kg	4.80	5.—	
Gartenerdbeeren	1 kg	5.—	7.—	
Waldbeeren	1 Liter	7.—	7.—	
Brombeeren	1 kg	5.—	5.—	
Pflaumen	1 St.	—30	—60	
Äpfel	1 St.	—80	—80	
Fische				
Schellfisch	1 kg	2.60	2.60	
Brathellfisch	1 kg	1.80	1.80	
Rohschellfisch	1 kg	3.50	3.50	
Kabeljau, ganz	1 kg	4.—	4.—	
Kabeljau, im Querschnitt	1 kg	7.50	7.50	
Steinbutt ganz	1 kg	3.50	3.50	
Scholle	1 kg	8.—	8.—	
Kal, lebend	1 kg	4.—	4.—	
Seehel, im Querschnitt	1 kg	4.—	4.—	
Geflügel und Wild				
Enten, junge	1 kg	20.—	20.—	
Hahn	1 kg	20.—	20.—	
Dohle	1 kg	18.—	20.—	
Quappe	1 kg	20.—	20.—	
Lauze	1 St.	5.—	5.50	
Fleischwaren				
Die übrigen Fleischpreise werden nur einmal im Monat notiert und veröffentlicht				
Fleischwurst	1 kg	5.60	5.60	
Leberwurst	1 kg	4.—	4.—	
Blutwurst, frisch	1 kg	4.—	4.—	
Rohfleisch	1 kg	2.80	3.60	
Halbsackfrüchte und Mehl im Großbezug				
Weizenmehl Nr. 0	100 kg	54.—	54.—	
Roggenmehl Nr. 0	100 kg	45.—	45.—	
Brot				
Schwarzbrot (gemischtes Brot aus Roggen- und Weizenmehl)	1 kg	—60	—60	
Deigl.	1 Laib	—70	—70	
Kolonialwaren				
Weizenmehl z. Speisebereitung Nr. 0	1 kg	2.90	2.90	
Erbsen, gelbe, zum Kochen, ungeschält	1 kg	4.60	4.60	
Speisebohnen, weiße	1 kg	3.20	3.20	
Linsen	1 kg	4.—	4.—	
Rüben	1 kg	1.40	1.40	
Gerstengraupen	1 kg	—92	—92	
Reis	1 kg	4.40	4.40	
Kaffee, gebrannter	1 kg	14.—	20.—	
Zucker, harter	1 kg	1.18	1.18	
Speisefalz	1 kg	—32	—50	
Heiz- und Beleuchtungsstoffe				
Steinkohlen (Hausbrand)	50 kg	6.20	ab Bahnlager	
	50 kg	6.70	ab Stadtlager	
Braunkohlenbriketts	50 kg	4.20		
	50 kg	3.70	ab Bahnlager	
Statistisches Amt.				
Betr. Geflügelfutter.				
Geflügelfutter und Rindenfutter kann von jetzt ab ohne Bezugschein in beliebiger Menge von den beiden Verteilungsstellen Firmen E. J. Meyer und L. Marx bezogen werden.				
Wiesbaden, den 2. August 1919.				
Der Magistrat.				

Bekanntmachung.

Durch die scharfe Überwachung, die die Erwerbslosenfürsorge gemeinshaftlich mit dem Arbeitsamt durchführt, sind bereits zahlreiche Fälle mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Erwerbslosenunterstützung festgestellt worden, namentlich von Personen, die angeblich arbeits- und erwerbslos zu sein, sich jedoch trotzdem Einkommen und Erwerb beschaffen.

Erleichtert wurden diesen Personen ihre Handlungen vielfach durch Arbeitgeber, welche bei Einstellung von Arbeitskräften die Invalidenten nicht abnahmen und auch längere Zeit keine Invalidenten markten ließen.

Nach der Verordnung für die Erwerbslosenfürsorge ist jeder, der die Unterstützung in Anspruch nimmt, verpflichtet, über sein Einkommen genaue Angaben zu machen. Wer gegen diese Verpflichtung verstößt, und trotz nicht angegebenen Einkommens die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch nimmt, macht sich eines Betruges schuldig.

Einen wirksamen Schutz gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung können auch die Arbeitgeber selbst bieten, wenn sie in allen Fällen, in denen sie ohne Vermittlung des Arbeitsamtes, also namentlich bei Gelegenheits- oder vorübergehenden Arbeiten jemanden beschäftigen, hiervon dem Arbeitsamt, Zimmer Nr. 7, Mitteilung machen, ferner den Arbeitslosen bei der Einstellung die Invalidentenmarken abverlangen und diese während der Dauer der Beschäftigung aufheben. Um eine bessere Kontrolle der Gelegenheitsarbeiter zu haben, ist es dringend geboten, auch diese durch das Arbeitsamt zu beziehen. Arbeitgeber, die einen angestellten Arbeiter zwar entlassen, ihn aber noch für eine gewisse Zeit Lohn oder Gehalt gewähren, werden ebenfalls ersucht, dies dem Arbeitsamt mitzuteilen, um zu berichten, daß die Entlassenen neben ihrem Lohn noch Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Überhaupt ergeht an alle Arbeitgeber das dringende Ersuchen, durch zweckdienliche Mitteilungen das Arbeitsamt in seiner Arbeit, besonders zur Verhütung mißbräuchlicher Inanspruchnahme, zu unterstützen; hierzu gehört in erster Linie, das Arbeitsamt sofort zu benachrichtigen, falls ein Arbeitnehmer freiwillig die Arbeit niederlegt, oder ihm angebotene Arbeit abgelehnt hat. Dies entspricht sowohl dem Interesse der Gesamtheit, als auch dem Arbeitgeber selbst.

Diese Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß gegen betrügerische Inanspruchnahme der Unterstützung der Ausschuss mit allen gebotenen Mitteln vorgehen wird, und zwar wird die Stadterhaltung in allen Fällen solche Personen wegen Betrugs strafrechtlich verfolgen lassen, und die Namen öffentlich bekannt machen, sowie diese Personen vom weiteren Bezüge der Unterstützung ausschließen, und außerdem die bereits abgegebene Unterstützung wieder eintreiben.

Wiesbaden, den 29. Juli 1919.

Der Magistrat.

Beschlagnahme von Frühkartoffeln.

Die zum Zwecke des Wiederverkaufs im Stadtbezirk Wiesbaden gezogenen Frühkartoffeln werden hiermit zugunsten des Kommunalverbandes der Stadt Wiesbaden beschlagnahmt.

Die Erzeuger haben die der Beschlagnahme unterliegenden Kartoffeln unter Angabe der Menge und der Anbaufläche dem Kartoffelamt, Friedrichstraße 9/11, schriftlich oder mündlich sofort zu melden.

Der Ankauf der beschlagnahmten Kartoffeln erfolgt durch das Kartoffelamt zu den festgesetzten Höchstpreisen.

Der direkte Verkauf der Frühkartoffeln seitens der Erzeuger an Privathaushaltungen ist strengstens untersagt.

Die Ausfuhr von Frühkartoffeln aus dem Stadtkreis Wiesbaden ist nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1919.

Der Magistrat.

Brennstoffzuschlag für Ofenheizungen.

Die Inhaber größerer Wohnungen mit Ofenheizung sollen einen Brennstoffzuschlag zu dem allgemeinen Hausbrand erhalten und zwar auf die Brennstoffzuschlagarten

K 1 = 3 Str.

K 2 = 6 "

K 3 = 9 "

Vorausgesetzt werden: Anthrazit, Gierkohlen, Briketts oder Gaskoks, je nach Wahl der Bezugsberechtigten und soweit der Vorrat der Kohlenhändler reicht. Gaskoks kann vom städtischen Gaswerk bezogen werden. Die Bezugsheime werden angegeben im ehemaligen Museum, II. Stock, Zimmer 43/45, in der Zeit von Mittwoh, den 6. bis Dienstag den 12. August 1919

an Haushaltungen mit Buchstaben J—Q

Mittwoh, den 13. bis Dienstag, den 19. August 1919

an Haushaltungen mit Buchstaben R—S

Mittwoh, den 20. bis Dienstag, den 26. August 1919

an Haushaltungen mit Buchstaben T—Z

Vorzulegen sind: der Haushaltsausweis und die Brennstoffzuschlagkarte.

Die ausgegebenen Bezugsheime haben Gültigkeit bis 15. Oktober 1919.

Wiesbaden, den 2. August 1919.

Der Magistrat.

Wiesbadener Nachrichten.

— Spiritus für Kinderbewilligte. Die nächste Markenabgabe erfolgt laut Bekanntmachung des Magistrats am kommenden Mittwoh, Donnerstag und Freitag in den Vormittagsstunden von 8—12 Uhr in der vorgeschriebenen Reihenfolge. Die Berechtigten können in begründeten Fällen 2 Marken erhalten und werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, dieselben sofort einzulösen.

— Brennstoffzuschlagarten für Inhaber größerer Wohnungen. Die Inhaber größerer Wohnungen sollen für den Winterbedarf einen Brennstoffzuschlag erhalten und zwar auf die Brennstoffzuschlagarten K 1 = 3 Str., K 2 = 6 Str. und K 3 = 9 Str. Die Bezugsheime werden angegeben im ehemaligen Museum, Zimmer 43/45, in der Zeit vom 6. bis 26. August d. J. gegen Vorlegung des Haushaltsausweises und der Brennstoffzuschlagkarte ausgegeben (Vergl. ankl. Bekanntmachung). An Brennstoffen kommen zum Ausgab: Anthrazit, Gierkohlen, Briketts und Gaskoks, je nach Wahl der Bezugsberechtigten und Vorrat der Kohlenhändler. Gaskoks kann vom Gaswerk Mainzbez. bezogen werden. Die Bezugsheime haben Gültigkeit bis zum 15. Oktober d. J. Die Kohlenversorgung für den kommenden Winter wird außerordentlich schwierig, so daß es fraglich ist, ob weiterer Zusatz gewährt werden kann. Jeder Verbraucher muß daher mit der ihm zugewiesenen Menge sparsam umgehen.

Verantwortlicher Schriftleiter: E. G. Peters, Wiesbaden.